

# **Satzung der Gemeinde Wadgassen über die Erhebung von Ausbaubeiträgen gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Saarland (Straßenausbaubeitragsatzung)**

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 1978 (Amtsblatt S. 801) zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1202 vom 11. Juni 1986 (Amtsblatt S. 526) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26. April 1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1985 (Amtsblatt S. 729) wird gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Wadgassen vom 04.10.1988 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen und die Anschaffung von öffentlichen Einrichtungen in diesem Bereich erhebt die Gemeinde von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten, denen diese öffentlichen Einrichtungen wirtschaftliche Vorteile bieten, als Gegenleistung Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht aufgrund der Bestimmungen des Baugesetzbuches (§§ 123 – 135) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

## **§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Flächen. Dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke. Maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt der Bereitstellung,
  2. die Freilegung der Flächen,
  3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere öffentliche Einrichtungen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus und der Versorgungs- und Entsorgungsanlagen,
  4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
    - a) Schrammborden, Rinnen- und Randsteinen
    - b) Geh- und Radwegen
    - c) Beleuchtungseinrichtungen
    - d) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Einrichtungen
    - e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
    - f) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten)
    - g) Überbreiten von Ortsdurchfahrten an Bundes- und Landstraßen, sofern diese Überbreiten der Erschließung dienen oder zu dienen bestimmt sind,
  5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängerstraße ,

6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung.
- (2) Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, dass auch nicht in Abs. 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In der Satzung ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der vom Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Beginn der Maßnahme öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Nicht beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
  - a) die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Einrichtungen,
  - b) Hoch- und Tiefstraßen sowie Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen (Schnellverkehrsstraßen) bestimmt sind,
  - c) Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von klassifizierten Straßen (Bundes- und Landstraßen) in der Breite der anschließenden freien Strecken.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (5) Vor dem Ausbau einer Maßnahme ist ein Ausbauprogramm für die öffentliche Einrichtung vom Gemeinderat bzw. zuständigen Ausschuss zu beschließen. Das Ausbauprogramm muss mindestens Art und Umfang des technischen Ausbaues enthalten.

### **§ 3**

#### **Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3).
- (2) Überschreiten öffentliche Einrichtungen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgelegt:

### Anrechenbare Breiten

bei Straßenart	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, sowie dort eine Bebauung zugelassen ist	Anteil der Beitragspflichtigen
<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahnen einschl. Rinnen und/oder Trenn-, Seiten-, Rand-, und Sicherheitsstreifen bzw. Schrammborden	8,50 m	5,50 m	50 %
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	50 %
c) Parkstreifen, Haltebuchten, Standspuren	je 2,50 m	je 2,00 m	60 %
d) Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
e) Beleuchtung, Oberflächenentwässerung, Böschungen, Schutz- und Stützmauern,			50 %
<b>2. Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr</b>			
a) Fahrbahnen einschl. Rinnen und/oder Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen bzw. Schrammborden	je 8,50 m	je 5,50 m	30 %
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	30 %
c) Parkstreifen, Haltebuchten, Standspuren	je 2,50 m	je 2,00 m	50 %

d) Gehwege	je 2,50m	je 2,50 m	50 %
e) Beleuchtungen, Oberflächenentwässerung, Böschungen, Schutz- und Stützmauern			30 %
3. reine Durchgangs- bzw. Durchfahrts- straßen (klassifizierte Straßen)			
a) Fahrbahnen einschl. Rinnen und/oder Trenn-, Seiten-, Rand-, und Sicherheits- streifen bzw. Schramm- borden	8,50 m	5,50 m	10 %
b) Radweg einschl. Sicher- heitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	10 %
c) Parkstreifen, Haltebuchten, Standspuren	je 2,50 m	je 2,00 m	50 %
d) Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
e) Beleuchtung, Oberflächen- entwässerung, Böschungen, Schutz- und Stützmauern			10 %
f) Überbreiten	je 5,00 m	je 3,50 m	50 %
4. verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4a der Straßenverkehrs- ordnung (StVo) einschl. Park- flächen, Beleuchtung, Oberflächenent- wässerung, Böschungen, Schutz- und Stützmauern	9,0 m	9,0 m	50 %

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Überbreiten bei klassifizierten Straßen (Bundes- und Landesstraßen) sind beitragspflichtig, soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten. Die Kosten für Parkstreifen, Gehwege und Radwege sind bei klassifizierten Straßen anteilmäßig bis zu den genannten Prozentsätzen beitragspflichtig. Den Anliegern an Plätzen wird der beitragsfähige Aufwand für die Breite einer Fahrbahn von 5 m und für die Beleuchtung und Oberflächenentwässerung dieser genannten anrechenbaren Breite jeweils ein Anteil von 50 % berechnet.

(4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. Anliegerstraßen

verkehrsberuhigte Anlagen und Fußwege; die Anliegerstraßen; die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen; Straßen und Wege in Gewerbe-, Industrie- und Sonderbaugebieten, die überwiegend der Erschließung der Anliegergrundstücke dienen; Fußgängerzonen.

2. Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr

die Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb der Ortslage sowie dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr in der im Zusammenhang bebauten Ortslage dienen, soweit sie keine Durchgangsstraßen nach Abs. 3 sind; Fußgänger- und verkehrsberuhigte Zonen in Kern- und Mischgebieten.

3. Reine Durchgangs- bzw. Durchfahrtsstraßen

wenn sie der Erschließung von Grundstücken und sowohl dem durchgehenden innerörtlichen als auch dem überörtlichen Verkehr dienen. Insbesondere Landstraßen mit Ausnahme der Strecke, welche außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage liegen.

4. Verkehrsberuhigte Bereiche

Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können.

(5) Unberührt bleibt ein Anspruch der Gemeinde auf Vergütung evtl. Mehrkosten nach Maßgabe der § 21 des Saarl. Straßengesetzes in der derzeit geltenden Fassung.

(6) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenbauabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Gemeinderatbeschlusses bedarf.

Für die öffentliche Einrichtung, für welche die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Gemeinderat durch Satzung etwas anderes.

Endet eine öffentliche Einrichtung mit einem Wendepplatz, so vergrößern sich die in Abs. 3 für Fahrbahn angegebenen Höchstmaße für den Bereich des Wendepplatzes auf das 1 ½-fache, mindestens aber auf 8 m.

## § 4 Beitragsmaßstab

### A

- (1) Der um den Gemeindeanteil gekürzte beitragsfähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art (Abs. B) berücksichtigt.  
Ist in einer Straße ein beidseitiger Gehwegausbau, beidseitiger Parkstreifen sowie beiderseitiger Radweg vorgesehen und wird vorerst bei diesen Maßnahmen nur eine Seite ausgebaut, so ist der beitragsfähige Aufwand für die zuerst durchgeführte Maßnahme nur auf die Grundstücke zu verteilen, auf deren Straßenseite die Ausbaumaßnahme vorgenommen wird. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Ausbaues auf der anderen Seite. Ist an einer Straße nur ein einseitiger Gehwegausbau, einseitiger Parkstreifen sowie einseitiger Radweg vorgesehen, so ist der beitragsfähige Aufwand auf die Grundstücke beiderseits der Straße zu verteilen. Entsprechend dem größeren wirtschaftlichen Vorteil der Grundstücke, auf deren Straßenseite der Geh-, Radweg sowie Parkstreifen ausgebaut wird, werden diese Grundstücke mit 70% und die Grundstücke auf der gegenüberliegenden Straßenseite mit 30 % des beitragsfähigen Aufwandes belastet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
  - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der öffentlichen Einrichtung oder von der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grenze des Grundstückes. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird;
  - c) ist ein Grundstück über das für das jeweilige Gebiet in der Baunutzungsverordnung festgesetzte zulässige Maß bebaut, so ist die Grundstücksfläche in dem Verhältnis zu erhöhen, welche sich aus dem Vergleich der bebauten Grundstücksfläche zur zulässigen Nutzung ergibt;  
Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Einrichtung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

### B

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- |   |      |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,00 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit  | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit  | 1,50 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit  | 1,75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit   | 2,00 |
- (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoßzahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf

die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (5) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind, und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.
- (6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
  - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen vorhandenen
  - b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken, die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Gebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
- (7) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (8) Werden in einem Abrechnungsgebiet außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach Festsetzungen des Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke zu Ausbaubeiträgen herangezogen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. B (1) Nr. 1 – 5 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 zu erhöhen.

## **§ 5**

### **Grundstücke an mehreren öffentlichen Einrichtungen**

Soweit durch eine Ausbaumaßnahme eine von mehreren ein Grundstück erschließenden öffentlichen Einrichtungen eine Ausstattung erlangt, die eine andere das Grundstück erschließende öffentliche Einrichtung bereits besitzt, werden von der anrechenbaren Grundstücksfläche nur 60 Prozent in Ansatz gebracht.

## **§ 6**

### **Beitragspflicht**

Für die Beitragspflicht sind die Bestimmungen des § 8 KAG in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

## **§ 7**

### **Erhebung von Teilbeiträgen (Kostenspaltung)**

- (1) Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Ausbaubeitrag selbstständig erhoben werden für die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Aufwendungen.
- (2) Absatz 1 findet sinngemäß Anwendung, wenn öffentliche Einrichtungen in Abschnitten hergestellt werden.

(3) Die Kostenspaltung ist durch den Gemeinderat zu beschließen.

### **§ 8 Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

### **§ 9 Ablösung des Ausbaubeitrages**

- (1) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Ausbaubeitrages.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 10 Fälligkeit**

Der Ausbaubeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Auf bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung genannten Zeitpunkt begonnene Baumaßnahmen findet diese keine Anwendung.

Wadgassen, den 05.10.1988  
Der Bürgermeister  
Braun

Gesehen!  
Saarlouis, den 07.11.1988  
Der Landrat  
In Vertretung  
Bersin, Regierungsdirektor

Veröffentlicht am 12.01.1989 und  
in Kraft getreten am 13.01.1989  
Der Bürgermeister  
Braun